

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 24. November 2004***Arbeitsmarktpolitische Chancengleichheit für Frauen sichern***

Die Reform der sozialen Sicherungssysteme zielt auf eine bessere Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt, ist für viele Betroffene allerdings auch mit sozialen Härten verbunden. Eine besondere Problematik ergibt sich dadurch, dass Langzeitarbeitslose in der Regel nach zwölf Monaten nur noch dann Unterstützungszahlungen (Arbeitslosengeld II) erhalten, wenn sie bedürftig sind, d. h. wenn nicht andere Mitglieder ihrer so genannten Bedarfsgemeinschaft ihren Lebensunterhalt mitfinanzieren können.

Diese Regelung betrifft insbesondere Frauen, weil sie durchschnittlich weniger verdienen als Männer, und weit häufiger als Männer ihre Erwerbstätigkeit mindern oder unterbrechen, um Aufgaben in der Familie wahrzunehmen. Sie haben also seltener als Männer einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Das Gleichstellungsgebot erfordert dieser strukturellen Benachteiligung von Frauen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Arbeitsmarktpolitische Instrumente sind daher gezielt auch darauf auszurichten, dass Frauen entsprechend ihres Anteils an den Arbeitslosen von Maßnahmen und Unterstützungssystemen profitieren. Es muss sichergestellt werden, dass die Job-Center ihre Dienstleistungen nicht vorrangig auf Leistungsbezieher ausrichten. Arbeitslose, die keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben, müssen bei Beratung, Qualifizierung und Vermittlung gleiche Chancen erhalten wie Leistungsbezieher. Bessere Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren verbessern gezielt die Möglichkeiten von Frauen am Arbeitsmarkt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Langzeitarbeitslose haben im Land Bremen bzw. den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II?
 - a) Wie hoch ist der Anteil der Frauen in dieser Personengruppe?
 - b) Wie viele dieser Frauen versorgen Kinder unter zwölf Jahren, wie viele Kinder unter drei Jahren (jeweils prozentual)?
2. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob sich im Lande Bremen bzw. den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Zahl und Alter der Kinder auf die Dauer der Arbeitslosigkeit von Frauen auswirken – gegebenenfalls in welcher Weise?
3. Wie bewertet der Senat Betreuungsangebote insbesondere für Schulkinder und Kinder unter drei Jahren, um für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern?
 - a) Welche quantitativen und qualitativen Verbesserungen wären notwendig, um den Bedarf an Kinderbetreuung im Land Bremen zu decken?
 - b) Wie wird der Senat ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot im Land Bremen noch im Laufe dieser Legislaturperiode sicherstellen?
 - c) Welche finanziellen Entlastungen erwartet der Senat durch die Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze für die Kommunen im Land Bremen?

- d) Welche finanziellen Anstrengungen sind erforderlich, um bis zum Ende der Legislaturperiode ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot im Land Bremen zu realisieren?
4. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen bzw. wird er ergreifen, um einer strukturellen Benachteiligung von Frauen durch die Arbeitsmarktreform entgegenzuwirken?
- a) Ist bzw. wird sicher gestellt, dass Langzeitarbeitslose ohne eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II ebenso wie langzeitarbeitslose Leistungsbezieher Zugang zu den Dienstleistungen der Job-Center erhalten – gegebenenfalls in welcher Weise?
- b) Wie ist bzw. wird sicher gestellt, dass Langzeitarbeitslose ohne eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II von der Arbeitsmarktförderung des Landes und der Kommunen ebenso profitieren wie Empfänger von Arbeitslosengeld II?
- c) Sieht der Senat die Möglichkeit und/oder Notwendigkeit spezifischer Beratungs-, Qualifizierungs- oder Vermittlungsangebote für Menschen, insbesondere Frauen, ohne eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II?
- d) Werden die in Bremen und Bremerhaven erfolgreich tätigen arbeitsmarktpolitischen Beratungsstellen für Frauen ihre Arbeit langfristig ohne weitere Einschränkungen fortsetzen können?
- e) Welche Rolle sollen diese Frauen-Beratungsstellen im Kontext der übrigen arbeitspolitischen Akteure im Land Bremen spielen?

Sybille Böschen, Helga Ziegert, Frank Pietrzok,
Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 8. Februar 2005

1. Wie viele Langzeitarbeitslose haben im Land Bremen bzw. den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II?
- a) Wie hoch ist der Anteil der Frauen in dieser Personengruppe?
- b) Wie viele dieser Frauen versorgen Kinder unter zwölf Jahren, wie viele Kinder unter drei Jahren (jeweils prozentual)?

Wie schon in der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktionen der CDU und der SPD „Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe (Hartz IV)“ vom August des letzten Jahres ausgeführt, lässt sich die Frage zurzeit immer noch nicht befriedigend beantworten. Die Antwort vom August besitzt immer noch Gültigkeit: „Langzeitarbeitslosigkeit ist zwar ein wichtiger Bestimmungsfaktor für den zukünftigen Bezug von Leistungen nach dem SGB II ‚Grundsicherung für Arbeitssuchende‘ (Eingliederungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), letztendlich ausschlaggebend sind jedoch entfallende bzw. nicht vorhandene Leistungsansprüche für den Bezug des Arbeitslosengeldes I nach dem SGB III und erfüllte Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) für den Leistungsbezug nach dem SGB II“.

Wie groß die Zahl der Bezieher von Leistungen sein wird, deren Träger die Kommunen sind, lässt sich verlässlich erst nach Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung für die neue Leistung sagen.

2. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob sich im Lande Bremen bzw. den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Zahl und Alter der Kinder auf die Dauer der Arbeitslosigkeit von Frauen auswirken – gegebenenfalls in welcher Weise?
- Über die Wirkung von Zahl und Alter der Kinder auf die Dauer der Arbeitslosigkeit von Frauen im Lande Bremen bzw. seinen beiden Stadtgemeinden liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Nachfragen bei der Regionaldirektion Niedersachsen/Bremen der Bundesagentur für Arbeit blieben ebenfalls ohne weiterführendes Ergebnis.

3. Wie bewertet der Senat Betreuungsangebote insbesondere für Schulkinder und Kinder unter drei Jahren, um für Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern?
- a) Welche quantitativen und qualitativen Verbesserungen wären notwendig, um den Bedarf an Kinderbetreuung im Land Bremen zu decken?

Betreuungsangebote für Schulkinder:

In der Stadtgemeinde Bremen liegt im Kindergartenjahr 2004/2005 die durchschnittliche Versorgungsquote (Plätze im Verhältnis zur Anzahl der Kinder) in der Altersgruppe 6 bis 12 Jahre bei 16,8 %; bei Grundschulkindern (6 bis 10 Jahre) beträgt sie 22,3 %. Allerdings differiert die Versorgung je nach Stadtteil nicht unerheblich.

Nach aktueller Auswertung des Kindergartenjahrs 2004/2005 (Stand: 1. Oktober 2004) sind 47 Plätze für Schulkinder (noch) nicht belegt.

In den genannten Zahlen sind die zusätzlichen Angebote in Ganztagschulen nicht berücksichtigt. Über die Hortplätze, die in die Ganztagschulen integriert wurden, hinaus wurden (Schuljahr 2004/2005) z. B. zusätzlich 402 Kinder in Grundschulen ganztätig betreut, allerdings nicht in den Schulferien.

Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es angesichts eines begrenzten Angebots erst gar nicht zu Anmeldungen durch Eltern kommt, der eigentliche Bedarf also den aktuellen Anmeldestand eventuell übersteigt, sind die genannten Zahlen Indiz für eine vergleichsweise gute Versorgung von Schulkindern mit Betreuungsangeboten. Da die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ganztagschulen erklärtes Ziel des Senats ist, wird sich auch dadurch die Betreuungssituation weiter verbessern.

Die Notwendigkeit zu einer quantitativen Ausweitung des Platzangebots wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die mit Umsetzung von Hartz IV zu gewährleistende Kinderbetreuung zusätzliche Bedarfe mit sich bringen könnte; diese können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschätzt werden (vgl. 3. d)). Für eine verbesserte Ferienbetreuung ist zurzeit beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ein Konzept in Arbeit.

In qualitativer Hinsicht wird mittelfristig zu überprüfen sein, inwieweit auch im Bereich der Schulkinderbetreuung Bildungsprozesse der Kinder stärker unterstützt werden können. Der inzwischen vorliegende Rahmenplan für Bildung und Erziehung gilt für den Elementarbereich; entsprechend konzentrieren sich ab 2005 die Vorhaben zur Verbesserung der Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen auf die frühkindliche Bildung.

Die qualitative Weiterentwicklung der Schulkinderbetreuung ist aber auch im Kontext der Ganztagschulentwicklung zu sehen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales haben z. B. mit Einrichtung der „Serviceagentur Ganztätig lernen“ gemeinsam ein Projekt initiiert, das auf die Verbesserung der Lernkultur und des Lernangebotes in Ganztagschulen zielt und eine schulische Pädagogik forciert, die sich auf die Lernentwicklung des einzelnen Kindes bezieht. Die Einbeziehung der Erfahrungen und Kompetenzen aus dem Jugendhilfebereich (Horte, Jugendarbeit) können dazu einen wichtigen Beitrag leisten; die pädagogische Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den (bisherigen) Horten wird damit auch eine neue Ausrichtung erhalten.

Stadtgemeinde Bremerhaven

In Bremerhaven liegt die Versorgungsquote von Schulkindern im Alter zwischen 6 bis 10 Jahren bei 13,4 % (Kindergartenjahr 2004/2005); das Betreuungsangebot ist zurzeit ausreichend. Eine quantitative Ausweitung bezüglich der Öffnungszeiten, auch bezogen auf Kooperationsmodelle mit den Angeboten der Verlässlichen Grundschule, ist in den Nachmittagsstunden vorgesehen. Die Horte werden dann, vorerst im Rahmen einer Erprobung in Modellprojekten, bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren:

In der Stadtgemeinde Bremen liegt das Platzangebot über dem Bundesdurchschnitt („alte Bundesländer“: ca. 2,7 %; neue Länder 36,3 %).

Für unter dreijährige Kinder gibt es – mit sehr unterschiedlichem Betreuungsumfang – in Tageseinrichtungen (2004) 1.150 Plätze (8,5 % Versorgung). Darüber hinaus werden Kinder dieser Altersgruppe in Tagespflegestellen betreut (664 Plätze, 4,9 % Versorgung).

Eine explizite Bedarfserhebung für Bremen liegt nicht vor. Im Zusammenhang mit dem verabschiedeten Tagesbetreuungsausbaugesetz ist über die künftige Versorgungsquote noch zu entscheiden. Ob damit auch Bedarfe abgedeckt werden, die sich aus der Vermittlung von Personen in Maßnahmen und Beschäftigung (Hartz IV) ergeben könnten, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht definitiv beurteilen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden für Kinder unter drei Jahren (2004) 62 Plätze in Einrichtungen (2,1 % Versorgung) und 21 Plätze in Tagespflege (0,2 % Versorgung) vorgehalten.

In qualitativer Hinsicht ist es gegebenenfalls notwendig, die pädagogische Arbeit für diese Altersgruppe im Lande Bremen insbesondere unter dem Aspekt frühkindlicher Bildung weiter zu entwickeln. Der Rahmenplan für Bildung und Erziehung gilt grundsätzlich auch für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren. Eine Konkretisierung des Rahmenplans im Hinblick auf diese Altersgruppe, die Entwicklung spezifischer Konzepte und Methoden ist mittelfristig im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenplans geplant.

Soweit Kinder dieser Altersgruppe in Einrichtungen betreut werden, entspricht die personelle Ausstattung dem bundesrepublikanischen Standard: Pro Gruppe mit acht (maximal zehn) Kindern eine sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin) und eine Kraft (in der Regel Kinderpflegerin; dies kann in Elternvereinen durch andere geeignete erwachsene Personen, z. B. Eltern, ersetzt werden) (vgl. Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Lande Bremen/RiBTK). Diese vorgegebene personelle Ausstattung bietet grundsätzlich günstige Voraussetzungen für eine qualitative Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots.

Während Tagespflege im Vergleich zur Betreuung in Einrichtungen grundsätzlich eine (zeitlich) flexiblere Betreuungsform darstellt, ist davon auszugehen, dass sie – auch im Sinne des Bildungsauftrages – den qualitativen Anforderungen an Betreuung nur begrenzt gerecht werden kann. Auch wenn die Qualifizierung der Tagespflegepersonen verbindlich vorgegeben ist (vgl. Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Lande Bremen), ist davon auszugehen, dass Tageseinrichtungen aufgrund der Professionalität der Fachkräfte grundsätzlich eine qualitativ bessere Betreuung gewährleisten können.

Über ein gegebenenfalls notwendiges erweitertes Angebot für Kinder unter drei Jahren vorrangig in Tageseinrichtungen hat der Senat noch nicht entschieden.

Bedarf an Betreuung bei drei- bis sechsjährigen Kindern:

Während in der Stadtgemeinde Bremen mit dem vorhandenen Platzangebot eine Versorgungsquote von rd. 97 % gewährleistet ist, könnten sich durch die Umsetzung von Hartz IV zusätzliche Bedarfe im Hinblick auf die Dauer der täglichen Betreuungszeit ergeben.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt die Versorgungsquote bei 92,2 %. Die Betreuungsangebote für diese Altersgruppe sind ausreichend; zurzeit sind 13 Plätze nicht belegt. Diese werden zur Umsetzung der Anforderungen des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) zur Verfügung gestellt.

Sollten durch demographische Veränderungen – insbesondere im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder – Kindertagesstättenplätze frei werden,

könnten diese bei entsprechend anerkanntem Bedarf eventuell zugunsten von Betreuungsangeboten im Bereich der Kinder unter drei Jahren oder im Hortbereich genutzt werden.

- b) Wie wird der Senat ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot im Land Bremen noch im Laufe dieser Legislaturperiode sicherstellen?

Ein möglicher Ausbau von Betreuungsangeboten sowie ein dazugehöriger Zeithorizont kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend eingeschätzt werden.

- c) Welche finanziellen Entlastungen erwartet der Senat durch die Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze für die Kommunen im Land Bremen?

Als Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Kommunalen Optionsgesetz ist am 2. Juli 2004 für die Kommunen des Landes Bremen in 2005 eine Entlastung in Höhe von 110 Mio. € ausgewiesen worden, die nach den Berechnungen der beteiligten Senatsressorts nicht bestätigt werden konnten. Ob bzw. wie die obligatorische Entlastung in dieser Höhe tatsächlich eintritt, wird im Rahmen der so genannten Revisionsklausel (vgl. § 46 Abs. 5 bis 9 SGB II und der Anlage zu § 46 Abs. 9 SGB II) zum 1. März und 1. Oktober 2005, von 2006 bis 2009 jeweils zum 1. Oktober und danach alle zwei Jahre überprüft.

- d) Welche finanziellen Anstrengungen sind erforderlich, um bis zum Ende der Legislaturperiode ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot im Land Bremen zu realisieren?

Da ein möglicher Ausbau von Betreuungsangeboten sowie ein dazugehöriger Zeithorizont zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend eingeschätzt werden kann, können auch die finanziellen Auswirkungen nicht präzisiert werden.

4. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen bzw. wird er ergreifen, um einer strukturellen Benachteiligung von Frauen durch die Arbeitsmarktreform entgegenzuwirken?

- a) Ist bzw. wird sichergestellt, dass Langzeitarbeitslose ohne eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II ebenso wie langzeitarbeitslose Leistungsbezieher Zugang zu den Dienstleistungen der Job-Center erhalten - gegebenenfalls in welcher Weise?

- b) Wie ist bzw. wird sichergestellt, dass Langzeitarbeitslose ohne eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II von der Arbeitsmarktförderung des Landes und der Kommunen ebenso profitieren wie Empfänger von Arbeitslosengeld II?

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB III wird ausgeführt, dass die Agenturen für Arbeit Dienstleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erbringen, indem sie „Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen.“ In § 8 b SGB III „Leistungen für Berufsrückkehrer“ werden als zu erbringende Leistungen zur Rückkehr in die Erwerbstätigkeit insbesondere die Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten benannt. In beiden SGB-III-Normen wird nicht auf den Bezug von Leistungen als Voraussetzung einer Dienstleistung durch die Agenturen für Arbeit abgestellt. Grundsätzlich sind also zwecks Beratung, Vermittlung und Förderung die Agenturen für Arbeit für alle dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Arbeitnehmer/-innen, darunter auch Nichtleistungsbezieher/-innen, zuständig.

Diese Zuständigkeit muss sich jedoch auch in der konkreten Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit manifestieren. Um sicherzustellen, dass Nichtleistungsbezieher/-innen auch tatsächlich angemessen gefördert werden, hat die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit be-

geschlossen, den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu bitten, gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen/Bremen der Bundesagentur für Arbeit und den Agenturen für Arbeit in Bremen und Bremerhaven zu prüfen, mit welchen Instrumenten und in welchem Umfang Arbeitslose, die keine gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem SGB III oder SGB II haben, darunter insbesondere die Gruppe der Berufsrückkehrerinnen, arbeitsmarktpolitisch angemessen gefördert werden können.

- c) Sieht der Senat die Möglichkeit und/oder Notwendigkeit spezifischer Beratungs-, Qualifizierungs- oder Vermittlungsangebote für Menschen, insbesondere Frauen, ohne eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Die Frauenberatungsangebote im Land Bremen, die derzeit über das Beschäftigungspolitische Aktionsprogramm (BAP) des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gefördert werden, stellen weiterhin ein wichtiges Instrument dar, um den gleichberechtigten Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt zu unterstützen. Diese Angebote stehen auch für Frauen ohne einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II zur Verfügung und sind gerade auch in dieser Funktion weiterhin bedeutend.

In den „Ersten Vorschlägen für die Gestaltung des Eingliederungsbudgets der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales 2005“, denen die städtische Deputation für Arbeit und Gesundheit am 25. November 2004 zugestimmt hat, ist ab 2005 die gemeinsame Förderung und Finanzierung der Frauenberatung in Bremen verabredet worden.

Darüber hinaus hat die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit auf ihrer Sitzung am 25. November 2004 im Rahmen des Prioritätenvorschlags zum Wettbewerbsaufruf des „Programms zur Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der beruflichen Qualifizierung“ (ProWin-Qu), der Förderung des Qualifizierungsvorhabens „Einsteigen, Umsteigen, Aufsteigen – Förderung von Frauen im Erwerbsleben“ zugestimmt. Bestandteile des Antrags sind Berufsorientierung für erwerbslose Frauen und Berufsrückkehrerinnen, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für Beschäftigung im Dienstleistungssektor, die Unterstützung von Frauen bei Umorientierung im Berufsleben sowie die Förderung von weiblichen Nachwuchskräften. Das Projekt will in einem Zeitraum von zwei Jahren Qualifizierungsangebote für insgesamt 514 Teilnehmerinnen realisieren.

Die Fortführung sämtlicher Beratungsangebote muss allerdings im Zuge der Umsetzung von „Hartz IV“ in 2005 geprüft werden sowie dann ggf. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

- d) Werden die in Bremen und Bremerhaven erfolgreich tätigen arbeitsmarktpolitischen Beratungsstellen für Frauen ihre Arbeit langfristig ohne weitere Einschränkungen fortsetzen können?

Seitens des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist die Nutzung und Konsolidierung des bestehenden BAP-geförderten Frauenberatungsangebots angestrebt. Für die Stadtgemeinde Bremen ist im Rahmen der Planungen des Eingliederungsbudgets der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales gemeinsam mit der Agentur für Arbeit folgende Verabredung getroffen worden:

„Mit dem Träger 'Frauen in Arbeit und Wirtschaft e. V.' steht, als Ergebnis einer Wettbewerbsentscheidung, ein für das SGB II Klientel nutzbares und ausbaufähiges Angebot zur Verfügung. Durch den Einsatz von EFRE-Mitteln, deren Verwendung für die Frauenberatung vom Senator für Wirtschaft und Häfen in Brüssel zweckbestimmt eingeworben wurde, ist die Basisfinanzierung und Perspektive des Angebotes bis ins Jahr 2006/2007 gewährleistet.“ Die Agentur für Arbeit hat jedoch die längerfristige Förderung aus Mitteln der BAGIS unter den Vorbehalt einer Bewertung der Ergebnisse zum Ende des Jahres 2005 gestellt.

Die diesbezüglichen Abstimmungsgespräche zwischen Agentur für Arbeit, Magistrat und Land in Bremerhaven sind noch nicht abgeschlossen. Für die Frauenberatung in Bremerhaven muss im Rahmen angelaufener Verhandlungen analog zur Stadtgemeinde Bremen zwischen dem Ma-

gistrat und der Agentur für Arbeit Bremerhaven noch eine Lösung gefunden werden, wenn die nationale Kofinanzierung der im BAP bereitstehenden EFRE-Mittel gewährleistet werden soll.

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit und die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration haben am 28. Oktober 2004 bzw. am 4. November 2004 einer Übergangslösung zugestimmt, die gewährleistet, dass die Frauenberatung in Bremen und Bremerhaven bis zum 30. April 2005 grundsätzlich finanziell abgesichert ist. In Bremen ist die Zukunft darüber hinaus grundsätzlich bis Ende 2005 abgesichert, in Bremerhaven muss die Verhandlung somit bis zur Klärung der noch offenen Fragen der künftigen Finanzierung weitergeführt werden.

Die Fortführung sämtlicher Beratungsangebote muss allerdings im Zuge der Umsetzung von „Hartz IV“ in 2005 geprüft werden sowie dann gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

- e) Welche Rolle sollen diese Frauen-Beratungsstellen im Kontext der übrigen arbeitspolitischen Akteure im Land Bremen spielen?

Auf die Antwort zu Frage 4. d) wird verwiesen.